

Satzung des PATTENSENER FASLAMSKLUB e.V.

Stand: 8. November 2003

§ 1

Der Verein führt den Namen „Pattensener Faslamsklub e.V.“ mit Sitz in Winsen (Luhe), Ortsteil Pattensen, und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

- 1.) Der Zweck des Vereins ist die Pflege alten Brauchtums, insbesondere des traditionellen Pattensener Faslams und der Ausrichtung von geselligen Veranstaltungen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.) Bei jeder Mitgliederversammlung ist das Pattensener Faslamslied mindestens einmal zu singen.

§ 3

Mitgliedschaft:

- a) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- b) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat. Minderjährige müssen das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten vorlegen.
- c) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch Beschluß des Vereinsvorstandes und Eintragung in die Mitgliederliste. Die Mitgliedschaft gilt für jeweils ein Jahr und verlängert sich durch Beitragszahlung für das darauffolgende Faslamsjahr. Ansonsten erlischt die Mitgliedschaft automatisch. Die Mitgliedschaft derjenigen Vereinsmitglieder, die zum Vereinsvorstand gehören, endet nicht vor Ablauf ihrer Amtszeit.
- d) Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Vorstand verliehen und ist unbefristet. Sie kann bei vereinsschädigendem Verhalten widerrufen werden.

Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder bei vereinsschädigendem Verhalten aus dem Verein auszuschließen. Der Ausschluß ist durch Einschreibebrief bekanntzugeben. Das Mitglied kann gegen den Ausschluß die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen, die in einem solchen Fall unverzüglich einzuberufen ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Beiträge oder sonstiger Aufwendungen für den Verein.

§ 4

Die ordentliche Jahreshauptversammlung der Mitglieder beschließt über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge. In besonderen Fällen können diese Beiträge durch den Vorstand ermäßigt oder gestundet werden. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

§ 5

Der Verein hat eine Haftpflichtversicherung für seine Mitglieder abzuschließen. Diese gilt jedoch nur für Vereinsveranstaltungen. Der Verein kann für irgendwelche durch Veranstaltungen eintretende Unfälle oder Sachbeschädigungen seiner Mitglieder nicht haftbar gemacht werden.

§ 6

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im letzten Quartal eines Jahres statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche. Die Einladung ist in der Wochenzeitung Elbe & Geest, Winsen, bekanntzumachen.

Außerordentliche Versammlungen beruft der Vorstand ein. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder es unter Angabe des Grundes schriftlich verlangen.

Die Mitgliederversammlung berät und entscheidet über

- I. Wahl des Vorstandes
- II. Beiträge
- III. Abrechnung und Entlastung des Kassenwartes
- IV. Bericht des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes
- V. Wahl von zwei Kassenprüfern
- VI. Bericht der Kassenprüfer
- VII. Änderung der Vereinssatzung
- VIII. Auflösung des Vereins
- IX. Sonstige bei dem Vorstand bis spätestens 1 Tag vor der Versammlung eingebrachte Anträge.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

2. Der Vorstand im Sinne des Gesetzes besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart.

Diese müssen voll geschäftsfähig im Sinne des Gesetzes sein. Jeweils 2 dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a) den Mitgliedern des Vorstandes
- b) dem Geschäftsführer
- c) dem stellvertretenden Geschäftsführer
- d) aus 3 Beisitzern
- e) einem Beisitzer aus den Reihen der Jugend, der zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 18 Jahre alt sein muß oder nicht älter als 21 Jahre. Wird der Beisitzer während seiner Amtsperiode 22 Jahre alt scheidet er automatisch auf der nächstfolgenden Jahreshauptversammlung aus dem Vorstand aus.
- f) den Faslamseltern (Faslamsvadder und Faslamsmudder)

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich aus. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit und ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Vorstandsmitglieder anwesend sind, unter denen sich entweder der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende oder der Kassenwart be-

finden muß.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder einschließlich des Geschäftsführers beträgt jeweils 2 Jahre. Die Beisitzer und die Faslamseltern werden jährlich für 1 Jahr neu gewählt. Der 1. Vorsitzende und der Geschäftsführer werden erstmalig für die Dauer eines Jahres gewählt, danach für die Dauer von 2 Jahren.

Über Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen hat der Geschäftsführer ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 7

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch 2 Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kasse die Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes. Die Kassenprüfer werden jeweils für 2 Jahre gewählt. Erstmalig wird ein Kassenprüfer für 1 Jahr gewählt. Zwischen Ablauf der Amtszeit eines Kassenprüfers und seiner evtl. Wiederwahl müssen mindestens 2 Jahre vergangen sein.

§ 9

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn der erweiterte Vorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder es beschlossen hat oder es von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Verein SOS Kinderdorf e.V., Renatastraße 77, 8000 München 19, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Winsen (Luhe) einzutragen. Der Vorstand des Vereins soll beim zuständigen Finanzamt die Anerkennung des Vereins als gemeinnütziger Verein beantragen.

§ 11

Die Satzung tritt durch Beschluß der Mitgliederversammlung am 29.6.1979 in Kraft.
unterschrieben von: Peter Dederke

Hans-Dieter Garbers
Rainer Müller-Petersen
Gerhard Tödter
Holger Müller-Petersen
Jürgen Lodders
Hermann Soetebier